

Spielordnung des Ratinger Tennisclub Grün-Weiß 1911 e. V.

1. Spielkleidung

- 1.1 Es darf nur in Kleidung gespielt werden, die für das Tennisspiel bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für das Schuhwerk.
- 1.2 Zu Beginn der Saison, wenn die Plätze noch weich sind, darf nur mit Hallenschuhen (glatte Sohle oder nur geringes Profil) gespielt werden (bitte Aushang beachten).

2. Platzbelegung, allgemeine Regeln

- 2.1 Spielberechtigt sind nur **aktive** Mitglieder, **die den Jahresbeitrag entrichtet haben**.
- 2.2 Jedes Mitglied welches einen Platz belegen will, muss sich vor dem Spiel mit Partner(n) in die aushängende Platzbelegungsliste eintragen - deutlich lesbar und mit Vornamen (zumindest 1. Buchstabe).
- 2.3 Jedes Mitglied darf sich nur für ein Spiel (entweder Einzel oder Doppel) im Voraus eintragen. Trainingstunden bei der Tennisschule gelten dabei als eingetragene Spielzeit.
- 2.4 Für Doppel ist die zweifache Einzelspielzeit vorgesehen, wobei bevorzugt die Plätze mit $\frac{3}{4}$ -Stunden-Einteilung in Anspruch genommen werden sollen. Die Doppel sind unter Angabe aller 4 Mitspieler als solche durch eine Klammer zu kennzeichnen.
- 2.5 Eintragungen sind ungültig, wenn sie **früher als 2 Stunden vor Spielbeginn** vorgenommen werden. Die Eintragungen sollen durch einen der Mitspieler persönlich vorgenommen werden. Eintragungen durch die Gastronomie oder den Platzwart dürfen nur in Absprache mit dem Vorstand vorgenommen werden.
- 2.6 Sobald ein eingetragener Partner absagt, muss ein ggf. gefundener neuer Partner sofort nachgetragen werden, wobei bei die obigen Regeln einzuhalten sind. Der Vorstand kann Ausnahmen gestatten bzw. einen neuen Partner „verordnen“.
- 2.7 Ist ein Platz 10 Minuten nach Spielzeitbeginn nicht durch die eingetragenen Spieler belegt, ist das Belegungsrecht verfallen und der Platz kann von anderen Spielern in Anspruch genommen werden; diese dürfen wiederum nicht schon anderweitig eingetragen sein.

3. Platzbelegung, Jugendregelung

- 3.1 Alle Mitglieder, die im laufenden Jahr 18 Jahre alt werden oder jünger sind, gelten im Sinne dieser Spielordnung als Jugendliche.
- 3.2 Jugendliche sind im gleichen Maße wie Erwachsene

spielberechtigt, allerdings ist das Platzbelegungsrecht wie unter 3.3., 3.4. eingeschränkt.

- 3.3 Für Spielzeiten ab 17:30 dürfen sich Jugendliche miteinander an Wochentagen nur auf den Plätzen 5 bis 11 eintragen.
- 3.4 Wenn Mannschaftsspiele, ein Turnier oder andere Sportveranstaltungen auf der Anlage stattfinden, kann das Platzbelegungsrecht für Jugendliche durch ein Vorstandsmitglied weiter eingeschränkt werden.

4. Platzbelegung, Sonderregelungen

- 4.1 Einzelne oder auch mehrere Plätze können vom Vorstand oder dessen Beauftragten für sportliche Wettkämpfe oder Trainingszeiten reserviert werden.
- 4.2 Zu Zwecken der Sportförderung können vom Vorstand einzelnen, spielstarken Mitgliedern oder Mannschaften Sonderrechte eingeräumt werden.
- 4.3 Der Sportwart und in dessen Abwesenheit auch die übrigen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Spieler zu streichen, die bereits mehrmals am selben Tage gespielt haben oder auch Doppel zu verordnen, um damit anderen Mitgliedern eine Spielmöglichkeit einzuräumen.
- 4.4 Mannschaftsmitglieder, die bereits ein Turnier- bzw. Mannschaftsspiel ausgetragen haben, sind am selben Tage nur spielberechtigt, wenn andere Mitglieder hierdurch nicht benachteiligt werden.

5. Platzpflege

- 5.1 Nach **jeder** Spielzeit ist der benutzte Platz von den betreffenden Spielern mit dem Schleppnetz **sorgfältig abzuziehen und anschließend die Linien zu kehren**.
- 5.2 **Falls erforderlich** ist der **Platz zu bewässern**.
- 5.3 Zu Saisonbeginn soll vor dem Abziehen der Bereich an der Grundlinie mit dem "Holzglätter" bearbeitet werden.
- 5.4 Bei erforderlicher, umfangreicher Platzpflege sollen nachfolgende Spieler bei der Platzpflege helfen.
- 5.5 Der Platzwart ist berechtigt, im Auftrage des Vorstandes einzelne oder alle Plätze zur Platzpflege oder wegen Unbespielbarkeit zu sperren.

6. Gästeregelung

- 6.1 Lädt jemand einen Gast zum Tennisspielen auf unserer Anlage ein, so soll dieses in einer Zeit geschehen, in der die Anlage wenig ausgelastet ist. Bei vollem Spielbetrieb kann der Vorstand das Spielen mit Gästen verwehren.

- 6.2 Wer vor Ort wohnt und nicht einem anderen Tennisclub angehört, kann auf Dauer nicht als Gast akzeptiert werden (nur zum einmaligen „Schnuppern“).

- 6.3 **Vom Clubmitglied ist vor dem Spiel eine Gastgebühr** von € 10,00 für Erwachsene bzw. € 2,50 für Jugendliche beim Gastronom zu entrichten.

- 6.4 Die Gastgebühr für Jugendliche entfällt, wenn es sich bei dem Gast um ein Mitglied eines anderen Ratinger Tennisclubs handelt.

7. Trainerstunden

- 7.1 Das Erteilen von Trainerstunden gegen Entgelt ist nur den vom Club zugelassenen Trainern erlaubt.
- 7.2 Diesen wird zugestanden, montags bis freitags bis 16:00 Uhr auch Nichtclubmitgliedern Training zu geben, soweit dadurch die Mitglieder in Platzbelegung und Trainingsstundenkapazität nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten stehen den Trainern montags bis freitags von 8:00 bis 21:00 Uhr zwei Plätze zur Verfügung. Darüber hinausgehende Platzbelegungen sind mit dem Vorstand abzustimmen (z.B. Jugend-Matchtraining am Sa-Vormittag).

8. Sportliches Verhalten

Von jedem Clubmitglied wird erwartet, dass es sich seinem Gegner gegenüber fair und auch im Übrigen sportlich verhält. Insbesondere sind lautstarke Gebärden oder das Werfen des Schlägers zu unterlassen.

9. Verstöße gegen die Spielordnung

- 9.1 Fingierte Eintragungen oder andere Eintragungen im Belegungsplan, die den oben genannten Punkten widersprechen, werden gestrichen. Die Streichung darf nur von einem Vorstandsmitglied vorgenommen werden.
- 9.2 Bei solchen oder anderen Verstößen gegen die Spielordnung kann das betroffene Clubmitglied von einem Vorstandsmitglied für den gesamten Tag vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
- 9.3 Bei wiederholten oder schweren Verstößen kann darüber hinaus der Vorstand eine Spielsperre verhängen oder auch weitere Maßnahmen im Rahmen der Satzung einleiten.
- 9.4 Beschwerden gegen die Entscheidung des Sportwarts oder eines anderen Vorstandsmitgliedes sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine solche Beschwerde hat hinsichtlich 9.1 oder 9.2 keine aufhebende Wirkung.

Ratingen im April 2008, der Vorstand